

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Herrn Minister Alexander Bonde
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube

Stuttgart, den 08.09.2011

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
21-9220.30, 27.07.2011

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlr-lfischg2011

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Änderung des Fischereigesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Bonde,
sehr geehrter Herr Hauck, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnatschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Anhörung zur Gesetzesänderung fällt in die Urlaubszeit. Eine Abstimmung mit allen nach § 67 NatSchG anerkannten Mitgliedsverbänden des LNV war deshalb nicht möglich. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt daher im Namen des LNV sowie des Schwäbischer Albvereins und des Schwarzwaldvereins. Der NABU schließt sich der LNV-Stellungnahme ebenfalls an. Der Landesfischereiverband gibt eine eigene Stellungnahme ab.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei dieser Änderung des Fischereigesetzes lediglich um eilige Teiländerungen des Gesetzes handelt und noch nicht um die im Koalitionsvertrag (S. 42) vereinbarte grundsätzliche Überarbeitung des Landesfischereigesetzes. Daher nehmen wir im Folgenden nur zu den jetzt geplanten Änderungen Stellung.

Zu § 3 Abs. 4 (Fischereirecht als Privatrecht)

Aus LNV-Sicht reicht ein Hinweis auf das Fischereirecht als Privatrecht nach BGB aus. Der Schutz gegen Störungen der Ausübung dürfte bereits in anderen Gesetzen geregelt sein und ist hier verzichtbar.

Zu § 4a (neu; Duldungspflichten für Fischereiberechtigte)

Wir schlagen als Überschrift „Duldungspflichten“ anstelle „Verpflichtungen“ vor.

Die Einführung eines Anordnungsrechts für Fischereibehörden begrüßt der LNV. Da es sich bei den Landespflichten zum Monitoring, zu Untersuchungen und zu Berichtspflichten um naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorschriften handelt (vor allem FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie der EU), sollte dieses Recht allerdings nicht allein für die Fischereibehörde eingeführt werden. Der LNV gibt zu bedenken, dass auch höhere Krebse und Muscheln sowie alle „Fischnährtiere“, also Makrozoobenthos unter das Fischereigesetz, aber eben auch unter das Monitoring nach FFH- oder WRRL oder landeseigenen Pflichten fallen.

Wir bitten um Prüfung, ob eine generelle Entschädigungspflicht für das Überlassen von Fischen nicht unverhältnismäßig bzw. bereits von den Gemeinwohlpflichten abgedeckt ist. Die Entnahmen dürften sich im Bereich bis wenige Kilogramm Fisch bewegen. Der Verwaltungsaufwand einer Entschädigungspflicht dürfte größer als der Verkaufswert der Fische sein.

Zu § 7 Abs. 3 (Gericht für Beschwerden gegen Fischereirechtseintragung)

keine Anmerkungen (außer: „Beschwerde beim“ statt „zum“)

zu § 8 Abs. 2 Satz 1 (zum Vorkaufsrecht von Fischereirechten)

Der LNV bittet um Klarstellung, dass das Vorkaufsrecht nach Abs. 3 (für das Land) dem Vorkaufsrecht nach Abs. 2 (Pächter benachbarter Abschnitte) vorgeht.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Bronner
stellv. Vorsitzender